

Benützungsordnung der Dorfkirche und der Kirche Rosenberg in Winterthur Veltheim

Unter den Funktionsbezeichnungen dieser Benützungsordnung sind immer Personen beiderlei Geschlechts zu verstehen.

Zweck

- Art. 1 Die Kirche dient grundsätzlich dem Aufbau der Kirchgemeinde. Sie steht in erster Linie für kirchliche Anlässe zur Verfügung.
- Art. 2 Soweit kirchliche Veranstaltungen nicht gestört oder beeinträchtigt werden, können die Räume der Kirche gemäss den Bestimmungen dieser Ordnung auch andern Benutzern überlassen werden.
Für die Benützung einzelner Räume der Kirche für nicht-kirchliche Anlässe wird eine Gebühr gemäss Taxordnung erhoben.
- Art. 3 Die Kirche steht unter der Verwaltung und der Verantwortung der Kirchenpflege.
Für die allgemeine Aufsicht über die Benutzung der Räumlichkeiten ist der Sigrist zuständig.
- Art. 4 Die Taxordnung ist ergänzender Bestandteil dieser Ordnung.

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 5 An hohen Feiertagen und deren Vorabenden bleiben die Räume der Kirche ausschliesslich für kirchliche Veranstaltungen reserviert.
- Art. 6 Gesuche für die Benützung der Kirche sind schriftlich an die Kirchenpflege Veltheim einzureichen. Aus dem Gesuch muss ersichtlich sein, für welchen Anlass das Begehren eingereicht wird. Ferner sind Datum und Benützungsdauer, zur Benützung vorgesehene Räumlichkeit/en sowie verantwortliche Person/en anzugeben.
- Art. 7 Allfällig begründete Abmeldungen sind möglichst frühzeitig bekanntzugeben. Die Kirchenpflege behält sich vor, die Gebühren ganz oder teilweise zu erheben.
Die Kirchenpflege ist berechtigt, beim Vorliegen besonderer Gründe, eine bereits erteilte Bewilligung jederzeit zurückzuziehen.
- Art. 8 Innerhalb der Räumlichkeiten der Kirche gilt ein grundsätzliches Rauchverbot.
- Art. 9 Innerhalb der Räumlichkeiten der Kirche besteht grundsätzlich ein Verbot zum Ausschank und zur Konsumation von alkoholischen Getränken.
- Art. 10 Im Saal der Kirche Rosenberg kann die Kirchenpflege den Ausschank und die Konsumation alkoholischer Getränke für Hochzeitapéros nach der Trauung auf Gesuch hin bewilligen.
Solche Gesuche sind der Kirchenpflege mindestens 6 Wochen vor dem entsprechenden Anlass einzureichen.
- Art. 11 Im allgemeinen darf eine Veranstaltung nicht länger als bis 22.30 Uhr dauern. Die Kirchenpflege kann Ausnahmen von dieser Regelung auf Gesuch hin bewilligen. Bei einer Verlängerung ist die Entschädigung gemäss Taxordnung zu entrichten.
- Art. 12 Den Anweisungen des Sigristen oder seines Stellvertreters ist Folge zu leisten.
- Art. 13 Die Benützung des Mobiliars und der Nebenräume ist in der Bewilligung miteingeschlossen. Ausnahmen bilden die Küche, Projektionsapparate, Verstärkeranlage sowie die vorhandenen Musikinstrumente. Einzelne Objekte können auf Gesuch hin für die Benützung freigegeben werden.
- Art. 14 Das Aufstellen und Versorgen des Mobiliars steht unter der Aufsicht und Verantwortung des Sigristen.
- Art. 15 Das Anbringen von Plakaten und Dekorationen muss mit dem Sigristen abgesprochen werden.
- Art. 16 Allfällige Schäden sind sofort dem Sigristen zu melden. Für Schäden, welche durch Besucher oder Veranstalter eines Anlasses verursacht werden, ist der Organisator haftbar (eine Tageshaftpflichtversicherung wird empfohlen).
- Art. 17 Die Räumlichkeiten sind in gereinigtem Zustand zu verlassen. Für zusätzlich notwendige Reinigungsarbeiten wird Rechnung gestellt. Der Sigrist ist für die Abnahme der Räumlichkeiten zuständig.

Gebühren

- Art. 18 Die Gebühren für die Benützung der Kirche richten sich nach der gültigen Taxordnung.
- Art. 19 Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Sigristen der Kirche.

Schlussbestimmungen

- Art. 20 Die vorliegende Benützungsordnung ist von der Kirchenpflege in der Sitzung vom 18. Mai 1995 genehmigt worden. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.
- Art. 21 Diese Ordnung kann durch Beschluss der Kirchenpflege jederzeit abgeändert werden.